

# Antrag

der AfD-Fraktion

## **Senkung der Mindestinvestitions Höhe im Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die Investitions- und Instandhaltungsbedarfe in sächsischen Kommunen wachsen seit Jahren ungebremst. So gehen Schätzungen von einem Investitionsbedarf von nahezu elf Milliarden Euro und einem Instandhaltungsbedarf von mehr als zwei Milliarden Euro bis zum Jahr 2028 aus. Dies entspricht einem Anstieg von 65 Prozent im Vergleich zum Jahr 2016.<sup>1</sup> Die Investitionsbedarfe für Kommunen bestehen insbesondere bei der Sanierung und dem Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, dem Erhalt und der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur und im Bereich der digitalen Infrastruktur beziehungsweise des Breitbandausbaus.

Damit Sachsen und seine Kommunen schnell und in ausreichendem Maße in ihre Infrastruktur investieren und so die Basis für langfristiges Wirtschaftswachstum schaffen können, wurde durch den Bund mit dem neuen Artikel 143h des Grundgesetzes die Grundlage für die Errichtung eines Sondervermögens geschaffen. Dem Freistaat Sachsen stehen in den nächsten zwölf Jahren Mittel in Höhe von rund 4,84 Milliarden Euro für Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung, welche über den zu errichtenden Sachsenfonds ausgereicht werden.

Das in § 2 Absatz 2 des Sachsenfonds-Gesetzes (SaFoG) festgelegte Mindestinvestitionsvolumen für Investitionsvorhaben der Kommunen in Höhe von 250.000 Euro ist im Einzelfall zu hoch angesetzt und benachteiligt insbesondere kleinere Kommunen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung über Umfang und Art der Investitionen auf kommunaler Ebene eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten getroffen werden sollte.

---

<sup>1</sup> „Infrastrukturbedarfe und Hemmnisse – Ergebnisse der Kommunalbefragung 2024“; KOMKIS Report Nr. 13; S. 3–6.

II. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert,

1. einen Entwurf zur Änderung des „Sachsenfonds-Gesetzes“ betreffend § 2 Absatz 2 vorzulegen, der darauf abzielt, das Mindestinvestitionsvolumen einer einzelnen förderfähigen Maßnahme auf kommunaler Ebene von 250.000 Euro auf 50.000 Euro abzusenken;
2. im Sinne der sächsischen Bürgermeister und der kommunalen Mandatsträger ein bürokratiearmes Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln für kleinere Investitionsvorhaben zu entwickeln und im Vollzug des Sondervermögens über die gesamte Laufzeit anzuwenden.

### **Begründung:**

Das am 24. Oktober 2025 in Kraft getretene Bundesgesetz<sup>2</sup> zur Verteilung des 100-Milliarden-Euro-Sondervermögens der Länder stellt in § 2 ausdrücklich die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen in den Vordergrund. Dementsprechend müssen insbesondere kleine Kommunen berücksichtigt werden, die häufig nicht über eine Einnahmenbasis verfügen, welche über die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben hinausreicht.

Diese Kommunen stehen vor einer Vielzahl kleinerer, aber für die Lebensqualität im ländlichen Raum wesentlicher Investitionsbedarfe, die sie ohne gezielte Förderprogramme nicht realisieren können. Zugleich schrecken viele Verwaltungen in kleinen Gemeinden vor der üblichen bürokratischen Förderpraxis zurück: Antragsverfahren binden knappe personelle und zeitliche Ressourcen, und die Zeitspanne bis zur Finanzierungsentscheidung ist oft unverhältnismäßig lang.

Der Sachsenfonds bietet die Chance, diesen Defiziten konkret zu begegnen. Wenngleich die einbringende Fraktion im Vorfeld der Diskussionen zum Infrastruktursondervermögen immer betonte, dass neue Schulden angesichts eines Rekordsteueraufkommens im Bund wie im Land unvereinbar mit solider Haushaltsführung und der Verantwortung für nachkommende Generationen sind, sollte dieses Instrument aufgrund der beschlossenen Gesetzeslage so ausgestaltet werden, das finanzschwache Kommunen bevorzugt werden und zugleich eine bürokratiearme Auszahlungs- und Verfahrenspraxis gewährleistet wird. Dadurch lassen sich auch kleinere Investitionsvorhaben effizient fördern. Das beschlossene Bundesgesetz sieht für diese Zielsetzung ausdrücklich ein niedriges Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 Euro vor.

Das im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes beschlossene Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“ hingegen legt für einzelne Maßnahmen eine Mindestgrenze von 250.000 Euro fest, die sich als unnötig hoch erweist und die Zugänglichkeit des Fonds für die genannten Zielgruppen erheblich einschränkt. Sächsische Bürgermeister sowie der Landesvorstand des Sächsischen Städte- und Gemeindetages<sup>3</sup> fordern daher zu Recht eine Absenkung der im Gesetz zum Sachsenfonds festgeschriebenen Mindestinvestitionshöhe.

---

<sup>2</sup> BR-Drs. 542/25 – Beschluss des Bundesrats des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 17.10.2025.

<sup>3</sup> Siehe Pressemitteilung des SSG vom 11. September 2025: <https://www.ssg-sachsen.de/de/ak-tuelles/pressemitteilungen/2025/18-landesvorstand-des-saechsischen-staedte-und-gemeindetages-bestaeigt-erste-weichenstellungen-zur-verteilung-des-infrastruktursondervermoegens-des-bundes-im-freistaat-sachsen/>.

Nur durch eine Angleichung an die im Bundesgesetz vorgesehene Mindestgrenze von 50.000 Euro – verbunden mit einer vereinfachten, ressourcenschonenden Förderpraxis – wird sichergestellt, dass auch kleinste und finanzschwache Gemeinden zeitnah und wirksam von den Mitteln des Sondervermögens profitieren können.

Auch in der 5. öffentlichen Sitzung der AfD-Enquete-Kommission „Ein lebenswertes Sachsen - durch handlungsfähige Kommunalhaushalte und Stärkung der Entscheidungsträger vor Ort“ kam diese Forderung wieder auf.

Dresden, 04.12.2025



Unterschrieben von  
JAN-OLIVER ALDO ZWERG  
am 04.12.2025

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion  
i.V. Jan-Oliver Zwerp,  
MdL und AfD-Fraktion